



Ziehen von zwei Anhängern

Im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zwei Anhänger gezogen werden.



Besondere Anforderungen:

- Beide Anhänger müssen mit Bremsanlagen ausgerüstet sein.
- Der Kraftwagenzug darf die max. Länge von 18,75 m und ein tatsächliches Gesamtgewicht von 40 t nicht überschreiten.
- Die Geschwindigkeit des Zuges richtet sich nach der zulässigen Fahrgeschwindigkeit des „langsameren“ Anhängers.
- Starrdeichselanhänger (Einachs- oder Tandemanhänger) müssen unmittelbar mit dem Traktor verbunden sein. Es ist zu beachten, dass die höchstzulässige Stützlast und die höchstzulässigen Gesamtgewichte/Achslasten des Traktors nicht überschritten werden dürfen sowie die Lenkfähigkeit des Traktors (mindestens 20 % des Eigengewichtes) erhalten bleibt.
- Beim Ziehen von zwei Anhängern mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h muss der erste Anhänger mit einer geprüften Anhängevorrichtung ausgestattet sein.
- Ist ein 10 km/h-Anhänger im Gespann, so darf das Gesamtgewicht des letzten Anhängers das Gesamtgewicht des vorderen Anhängers nicht übersteigen.
- Beim Ziehen von zwei zugelassenen Anhängern darf der erste Anhänger keine Auflaufbremsanlage haben und nicht mehr als zwei Achsen aufweisen.



Ladung und Personenbeförderung

Die Ladung ist so zu verwahren oder durch geeignete Mittel (z.B. Zurrurte) zu sichern, dass sie im normalen Fahrbetrieb (z.B. bei einer Vollbremsung) auftretenden Kräften standhalten kann, der sichere Betrieb gewährleistet ist und keine Ladung verloren geht. Durch die Ladung darf niemand gefährdet, behindert oder belästigt werden.

Die Personenbeförderung (höchstens 8 Personen) auf Anhängern ist nur im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von und zur Arbeitsstätte erlaubt. In anderen Fällen ist eine Sondergenehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

- Sicherheit muss gewährleistet sein (Sitz- und Festhaltemöglichkeit)
- max. neun Personen (inklusive Lenker und allenfalls Beifahrer)
- bei zwei Anhängern dürfen sich Personen nur auf dem ersten Anhänger befinden
- Mitnahme nur auf gebremsten Anhängewagen (keine Einachsanhänger)
- die Bauartgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs darf nicht höher als 40 km/h sein
- mit zugelassenen Anhängern darf max. 40 km/h und mit nicht zugelassenen Anhängern max. 10 km/h gefahren werden

Langgutfuhrer

Kennzeichnung, wenn die Ladung mehr als 1 m hinausragt

- Langguttafel (25 x 40 cm mit einem 5 cm breiten, roten rückstrahlenden Rand)
- rote Rückleuchte und roter Rückstrahler (auf bzw. an der Langguttafel) während der Dämmerung bei Dunkelheit, Nebel oder sonstiger Sichtbehinderung



Bedienung und Verhalten

Anhängekupplung und Zugöse: nur genormte Verbindungsteile verwenden.

- Zugöse der Zuggabel auf die Höhe der Anhängekupplung einstellen.
- Beim Ankuppeln immer mit dem Zugfahrzeug zum Anhänger fahren.
- Bei automatischen Anhängevorrichtungen kontrollieren, ob die Ankupplung vollständig erfolgt ist.
- Verriegelung der Bordwände gegen ungewolltes Öffnen sichern.
- Klemmgefahr für Finger beim Öffnen und Schließen der Bordwände beachten.
- Vorsicht beim Abnehmen von Bordwänden, z.B. Frontlader verwenden.
- Kippaufläufen in angehobener Position abstützen, wenn Wartungsarbeiten durchgeführt werden.
- Bei Einachsanhängern auf sichere Verriegelung des Stützrades achten.
- Abgestellte Anhänger gegen Wegrollen sichern, Unterlegkeile verwenden.
- Vorsicht beim Verschieben des Anhängers, Deichsel kann seitlich ausschlagen.



Beim Öffnen der Bordwand seitlich stehen.



Aufstiege benutzen, wenn auf die Ladefläche gestiegen werden muss.



Längere Transportwege, höhere Geschwindigkeiten und höhere Gesamtgewichte können nur mit entsprechenden Fahrzeugen sicher bewältigt werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und Unfällen vorzubeugen, ist die technische Ausstattung wichtiger denn je. Sicheres Arbeiten mit den Anhängern setzt auch eine richtige Bedienung voraus.

Abmessungen und Gewichte

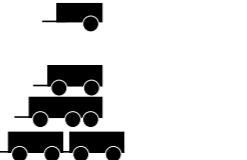


Abmessungen:

- Größte Höhe: **4 m**
- Größte Breite: **2,55 m** (inkl. seitlicher Überladung von je max. 20 cm – ausgenommen Wirtschaftsfuhre)
- Größte Länge: **12 m** (Fahrzeug inkl. Deichsel)
18,75 m (Kraftwagenzug)

Gewichte:

- Einachsanhänger: **10.000 kg**
(zzgl. allf. Stützlast)
- Zweiachsanhänger: **18.000 kg**
- Dreiachsanhänger: **24.000 kg**
- Kraftwagenzug: **40.000 kg**



Abmessungen und Gewichte **10 km**

Ausrüstung

Rückstrahler

vorne: je ein weißer Rückstrahler am äußersten Rand, wenn der Anhänger breiter als das Zugfahrzeug ist

seitlich: bei einer Gesamtlänge über 6 m je ein gelbroter Rückstrahler

hinten: 2 rote Rückstrahler (gleichseitige Dreiecke, Spitze nach oben),

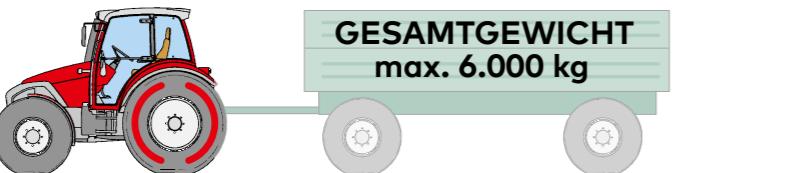
Beleuchtung

Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel und sonstiger Sichtbehinderung muss die Breite des Anhängers durch Leuchten angezeigt werden (nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht).

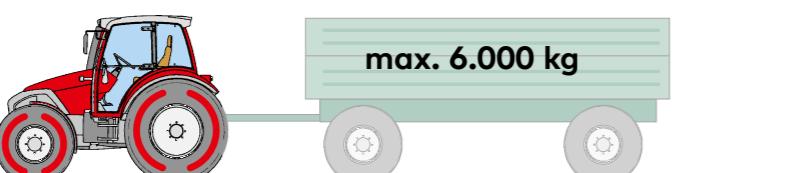
Aufschrift

„10 km“

Anhänger OHNE Bremsanlage



Zugfahrzeug mit **Zweiradbremse** – bis zum 2-fachen Eigengewicht des Zugfahrzeugs

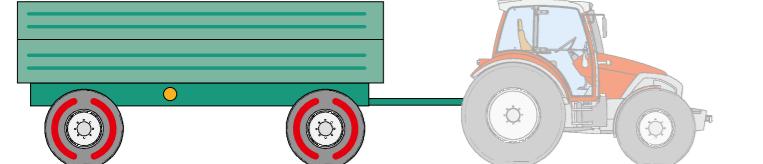


Zugfahrzeug mit **Vierradbremse** – bis zum 3-fachen Eigengewicht des Zugfahrzeugs

Vorsicht: Der Traktorhersteller begrenzt die Zugmaschine mit der ungebremsten Anhängelast!

Anhänger MIT Bremsanlage

bis zum **4-fachen** Eigengewicht des Zugfahrzeugs



Nicht zugelassene Anhänger **25 km**

Voraussetzungen

- Gesamtgewicht: max. 18.000 kg
- geprüfte Bremsanlage
- Schlussleuchten und Rückstrahler
- Fahrtrichtungsanzeiger
- Aufschrift „25 km“

Herstellerschild:

- Fahrgestellnummer
- Baujahr
- Höchstgewicht
- Wirksamkeit der Bremsanlage



Bremsanlage

- wirksam auf alle Räder, sobald die Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeugs betätigt wird
- einstellbar auf das Gesamtgewicht des Anhängers
- Wirksamkeit auch bei Stillstand des Motors des Zugfahrzeugs
- Mindestbremsverzögerung 2 m/s²
- Auflaufbremse bis max. 3.500 kg Höchstgewicht
- mechanische Feststellbremse



Bei Anhängern, die bereits einzel- bzw. typengenehmigt sind, genügt auf dem Herstellerschild „genehmigt“ oder „gen.“ mit der Aktenzahl des Genehmigungsbescheides. Die Wirksamkeit der Bremsanlage ist bei Anhängern ohne Typen- oder Einzelgenehmigung durch eine Landesprüfstelle oder ermächtigte Begutachtungsstelle überprüfen zu lassen. Auf dem Herstellerschild ist der Hinweis „geprüft am“ aufzunehmen. Das Bremsgutachten ist vom Fahrzeugsitzer aufzubewahren und bei einer behördlichen Kontrolle vorzulegen.



Zugelassene Anhänger **20 km** **25 km**

Ausrüstung

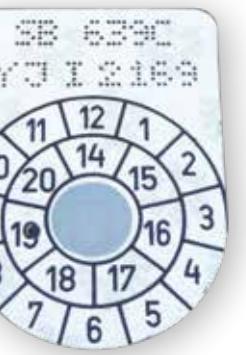
- geprüfte Bremsanlage
- Bei Anhängern mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 8.000 kg muss die Bremsanlage mit der Betriebsbremse des Traktors gekoppelt sein.
- Rückstrahler (vorne weiß, hinten rot und dreieckig, seitlich gelbrot)
- Schlussleuchten
- Begrenzungsleuchten
- Fahrtrichtungsanzeiger
- Kennzeichen mit eigener Beleuchtung
- Aufschrift „20 km“ oder „25 km“



Zugelassene Anhänger **40 km**

Zusätzliche Anforderungen

- Schnellläuferachsen
- Zweileiter-Druckluftbremsanlage mit höherer Bremsverzögerung
- bis 40 km/h mit automatischem lastabhängigen Bremskraftregler (ALB) bzw. über 40 km/h zusätzlich ein Antiblockiersystem (ABS)
- wiederkehrende Begutachtung



Bereifung und Unterlegkeile

Reifen müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

- bis 25 km/h → keine Mindestprofiltiefe
→ mind. 1,6 mm
- über 25 km/h → mind. 2 mm
- über 25 km/h und
über 3.500 kg höchstzulässiges
Gesamtgewicht → mind. 2 mm



Mind. ein Unterlegkeil ist bei schweren Anhängern (über 750 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht) erforderlich.